

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

<p>9926 Antidementiva vom Typ der Cholinesterasehemmer sowie Memantin</p> <p>9927 Selektive Serotonin-5HT1-Agonisten</p> <p>9928 systemische Psoriasis therapie</p> <p>9929 Bisphosphonate und selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren bei Osteoporose</p> <p>9930 Methylphenidatbehandlung</p> <p>9931 neuroleptische Behandlung chronischer Tic-Störungen</p> <p>9932 Bilanzierte Diäten bei angeborenen Stoffwechselerkrankungen</p>	<p>Haut- und Geschlechtskrankheiten</p> <p>Innere Medizin einschl. Angiologie, Endokrinologie, Gastroenterologie, Hämatologie und Internistische Onkologie, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie, Rheumatologie</p> <p>Kinderheilkunde</p> <p>MKG-Chirurgie</p> <p>Nervenheilkunde (Neurologie/Psychiatrie) Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie</p> <p>einschl. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie</p> <p>Orthopädie einschl. orthopädischer Rheumatol.</p> <p>Urologie</p>	<p>16-18</p> <p>19-22</p> <p>23-25</p> <p>35-37</p> <p>38-40</p> <p>44-46</p> <p>56-58</p>
--	---	--

Anlage E zur Richtgrößenvereinbarung 2005

Gemeinsamer Orientierungsrahmen der KV Nordrhein und der nordrheinischen Verbände zur Verordnung von Blutzucker-Teststreifen:

Diagnose/Therapie Verordnungsfähigkeit von

Diabetes mellitus Typ-2

Diät und Tabletten

Urinteststreifen

Blutzuckerteststreifen nur in Ausnahmefällen bei Folgeerkrankungen oder pathologischer Nierenschwelle; dann höchstens 50 Teststreifen pro Quartal

Insulin

Blutzuckerteststreifen, in der Regel 100 Teststreifen pro Quartal; maximal 200 Teststreifen pro Quartal

Diabetes mellitus Typ-1

Generell

400 Blutzuckerteststreifen pro Quartal

ICT- und Pumpentherapie

generell

600 Blutzuckerteststreifen pro Quartal

Die
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

- einerseits -

und

die AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse
Düsseldorf

der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen
Essen

die IKK Nordrhein
Bergisch Gladbach

die Landwirtschaftliche Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen
Münster

die Bundesknappschaft
Bochum

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.,
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

- andererseits -

schließen gemäß § 84 Abs. 1 SGB V folgende

Anlage F zur Richtgrößenvereinbarung 2005

Allgemeinmedizin und Praktische Ärzte	80-89
Anästhesiologie	01-03
Augenheilkunde	04-06
Chirurgie einschließlich Gefäß-, Plastische, Thorax-, Unfall-, Visceral- und Herzchirurgie	07-09
Gynäkologie	10-12
HNO einschl. Phoniatrie und Pädaudiol.	13-15

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N

**Arznei- und Verbandmittel-
vereinbarung
für das Jahr 2005**

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch gemeinsames, ergebnisorientiertes Handeln der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der nordrheinischen Landesverbände der Krankenkassen/Verbände der Ersatzkassen auf eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Arzneimittelversorgung hinzuwirken, die sich an den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und an den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen/Gemeinsamen Bundesausschusses orientiert.

§ 2

Ausgabenvolumen für Arznei- und Verbandmittel

Unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V und der Regelungen nach Nr. 5 der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2004 vom 15.10.2003 wird das Ausgabenvolumen für das Jahr 2005 abschließend auf den Betrag von

2.170.818.021,48 EUR

festgelegt.

§ 3

Gemeinsame Arbeitsgruppe

Die kontinuierliche Begleitung dieser Arznei- und Verbandmittelvereinbarung obliegt der von den Vereinbarungspartnern gebildeten und paritätisch besetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese beobachtet zeitnah die Ausgabenentwicklung und schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des Arznei- und Verbandmittelausgabenvolumens sowie zur Erreichung der in der nach § 4 Abs. 2 geschlossenen Zielvereinbarung festgelegten Ziele vor.

§ 4

Zielvereinbarung

(1) Um eine nach gemeinsamer Beurteilung qualifizierte, auf der Grundlage evidenzbasierter Leitlinien beruhende, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Arznei- und Verbandmittelversorgung im Jahr 2005 zu erreichen, verweisen die Vereinbarungspartner auf die zur Weiterentwicklung des Arzneimittelvolumens durchgeführte gemeinsame Arzneimittelstudie 2002 und die dort aufgezeigten Einsparpotentiale.

(2) Die Vereinbarungspartner legen in einer gesonderten Zielvereinbarung konkrete Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele einschließlich der in den einzelnen Zielfeldern im Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2004 von den Vertragsärzten zu erreichenden Einsparungen in Euro fest. Die Summe der einzelnen zu erreichenden Einsparungen stellt den Zielwert für das Jahr 2005 dar.

Die Vereinbarungspartner werden bis zur Aufnahme der Verhandlungen über den Abschluss der Arznei- und Verbandmittelvereinbarung für das Jahr 2006 gemeinsam feststellen, in welchem Umfang tatsächlich Einsparungen in den vereinbarten Zielfeldern realisiert wurden. Die Summe der tatsächlich erzielten Einsparungen (sofern es in einem oder mehreren Zielfeldern zu Mehrausgaben kommt, werden diese bei der Ermittlung der Summe der tatsächlich erzielten Einsparungen in Abzug gebracht) wird dem Zielwert gegenübergestellt.

Sofern sich bei dieser Gegenüberstellung ergibt, dass der Zielwert nicht erreicht wurde, wird der Differenzbetrag von dem sich aus der Anwendung der salvatorischen Klausel nach § 6 ergebenden Veränderungsbetrag in Euro in Abzug gebracht. Die Regelungen des § 84 Abs. 3 SGB V bleiben davon unberührt. Sofern sich bei der Gegenüberstellung ergibt, dass über den Zielwert hinausgehende Einsparungen erreicht wurden, wird der den Zielwert übersteigende Betrag dem sich aus der Anwendung der salvatorischen Klausel nach § 6 ergebenden Veränderungsbetrag in Euro zugeschlagen.

§ 5

Maßnahmen zur Zielerreichung

- (1) Die KV Nordrhein stellt sicher, dass die in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 3 dieser Vereinbarung abgestimmten Informationen zur Verordnungsweise in geeigneter Weise an die Vertragsärzte in Nordrhein weitergegeben werden.
- (2) Die nordrheinischen Landesverbände der Krankenkassen/Verbände der Ersatzkassen werden die Versicherten in geeigneter Weise über die Vereinbarungsinhalte sowie einen wirtschaftlichen Umgang mit Arzneimitteln informieren und beraten. Die Vereinbarungspartner stimmen sich über die Grundzüge dieser Informationen ab.

§ 6

Salvatorische Klausel

- (1) Die Vereinbarungspartner werden bis zur Aufnahme der Verhandlungen über den Abschluss der Arznei-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

und Verbandmittelvereinbarung für das Jahr 2006 gemeinsam überprüfen und feststellen, in welchem Umfang sich die Höhe der Arzneimittelausgaben im Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2004 aufgrund der Preisentwicklung verändert, sofern bis zum Verhandlungszeitpunkt noch keine Feststellungen der Verhandlungspartner auf Bundesebene vorliegen.

- (2) Die nach Abs. 1 einvernehmlich festgestellte Veränderung wird bei der Vereinbarung des Arznei- und Verbandmittelausgabenvolumens für das Jahr 2006 unter Anwendung der Regelungen nach § 4 Abs. 2 berücksichtigt.
- (3) Voraussetzung für die Anwendung der Regelungen nach Abs. 1 und 2 ist, dass eine Zielvereinbarung nach § 4 Abs. 2 bis zum 15.12.2004 zustande kommt. Sofern dies nicht der Fall ist, werden die Verhandlungspartner über die Frage der Berücksichtigung der in Abs. 1 beschriebenen Veränderung der Arzneimittelausgaben unmittelbar nach dem 15.12.2004 neu verhandeln.
- (4) Bei einer etwaigen Überschreitung des Arznei- und Verbandmittelausgabenvolumens des Jahres 2005 bleibt der Teil der Überschreitung, der dem sich aus der Anwendung der Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 für das Jahr 2006 ergebenden Veränderungsbetrag in Euro entspricht, jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 haben keinen Einfluss auf die Höhe des in § 2 festgelegten Arznei- und Verbandmittelausgabenvolumens des Jahres 2005.

§ 7

Laufzeit, Anschlussvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2005.
- (2) Die Verhandlungspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung vor dem 31.12.2005 erfolgt.

*Düsseldorf, Essen, Bergisch Gladbach,
Münster, Bochum, den 26.10.2004*

*Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein
Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender des
Vorstandes*

*AOK Rheinland
Die Gesundheitskasse
Wilfried Jacobs
Vorsitzender
des Vorstandes*

*IKK Nordrhein
-Hauptverwaltung-
Dr. Brigitte Wutschel-Monka
Vorsitzende des Vorstandes*

*Landesverband der
Betriebskrankenkassen
Nordrhein-Westfalen
Jörg Hoffmann
Vorstandsvorsitzender*

*Landwirtschaftliche
Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen
Heimo Jürgen Döge
Hauptgeschäftsführer*

*Bundesknappschaft
Stadié*

*Verband der Angestellten-
Krankenkassen e. V.
Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
Andreas Hustadt
Leiter der
Landesvertretung*

*AEV-Arbeiter-
Ersatzkassen-Verband e. V.
Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
Andreas Hustadt
Leiter der
Landesvertretung*

Üben Sie mal Toleranz.



Übung 14:
*Nicht
tuscheln.*

Nutzen Sie jede Gelegenheit zum Trainieren. Wir helfen Ihnen gern dabei.

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Postfach 70 11 63, 35020 Marburg, www.lebenshilfe.de
Spendenkonto 299, Marburger Bank, BLZ 533 900 00

 **Lebenshilfe**